

Merkblatt

Rechtsfolgen der Eintragung in das Handelsregister

1. Bedeutung des Handelsregisters

Das bei den Amtsgerichten geführte Handelsregister hat den Zweck, bestimmte tatsächliche und rechtliche Verhältnisse der Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften dem Rechtsverkehr vollständig und zuverlässig nachzuweisen. Dazu gehören: die genaue Firmenbezeichnung, der Sitz des Unternehmens, die Inhaberverhältnisse, eventuelle Haftungsbeschränkungen, vertretungsberechtigte Personen sowie Löschungen und Ankündigungen über beabsichtigte Löschungen. Wegen der Bedeutung dieses öffentlichen Registers müssen Neueintragungen, Änderungen und Löschungen in öffentlich beglaubigter Form, das heißt über einen Notar, angemeldet werden. Alle Eintragungen in das Handelsregister werden im Internet unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de bekannt gemacht. Eine Veröffentlichung in den Printmedien erfolgt seit 2009 nicht mehr.

Die Eintragung im Handelsregister ist für Unternehmer mit weitreichenden Folgen verbunden. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem im Handelsregister eingetragenen Kaufmann, für den das Handelsgesetzbuch (HGB) maßgeblich ist, und dem Nichtkaufmann, der den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unterliegt.

Vor der Eintragung in das Handelsregister sollten die damit verbundenen Rechte und Pflichten sorgfältig geprüft und gegeneinander abgewogen werden.

2. Der Kaufmannsbegriff

Die Grenze vom Nichtkaufmann zum Kaufmann überschreitet ein Unternehmen, wenn es nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Dabei kommt es auf das Gesamtbild des Betriebes an. Wichtige Kriterien sind z. B. die Höhe des Umsatzes und des Gewinns, das Anlage- und Betriebskapital, eine doppelte Buchführung, die Anzahl und Qualifizierung der Mitarbeiter, die Vielfalt der Leistungen und Geschäftsbeziehungen, die Inanspruchnahme von Krediten sowie die Größe und Zahl der Betriebsstätten. Es kommt darauf an, ob der Betrieb so kompliziert und umfangreich ist, dass er nur auf Grund einer ausgebauten kaufmännischen Organisation überschaubar, lenkbar und planbar bleibt.

Wenn ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist, ist der Inhaber schon per Gesetz Kaufmann. Die Regeln des HGB finden also unmittelbar Anwendung, und die Handelsregistereintragung hat nur noch deklaratorische (= bestätigende) Wirkung. Welche Art von Gewerbe (Handel, Industrie, Dienstleistung usw.) betrieben wird, ist dabei ohne Bedeutung.

„Kaufmann“ ist nicht nur der eingetragene Einzelkaufmann, sondern auch jede im Handelsregister eingetragene Gesellschaft in der Rechtsform einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder Aktiengesellschaft (AG). „Nichtkaufmann“ im Sinne des Gesetzes ist dagegen jeder Gewerbetreibende, dessen Unternehmen keinen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und nicht im Handelsregister eingetragen ist, also z. B. Kleingewerbetreibende, aber auch jede Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Ein Nichtkaufmann ist dagegen nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Dies gilt allerdings nur für gewerblich tätige Unternehmen; eine freiberufliche Tätigkeit kann nicht eingetragen werden. Sofern von dieser Möglichkeit der Eintragung Gebrauch gemacht wird, erlangt das Unternehmen mit dieser konstitutiven (= rechtsbegründenden) Eintragung die Kaufmannseigenschaft. Es unterliegt also erst vom Augenblick der Eintragung an den Regeln des HGB.

3. Firmenführung

Ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen wird unter einer Firma geführt, § 17 HGB. „Firma“ meint dabei im rechtlichen Sinne nicht das Unternehmen als solches, sondern den Namen, unter dem es im Rechtsverkehr auftritt. Als Firma ist statt des Namens des Inhabers auch eine Sachbezeichnung, eine Abkürzung oder ein Phantasiename zulässig. Eine Firma muss zur Kennzeichnung eines Unternehmens geeignet sein, Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht offensichtlich irreführend sein. Die Firma muss in das Handelsregister eingetragen werden.

Jede im Handelsregister eingetragene Firma muss einen auf die Rechtsform des Unternehmens hinweisenden Zusatz enthalten, der die Haftungsverhältnisse des Unternehmens erkennen lässt. Dies sind z. B. für Einzelkaufleute „eingetragener Kaufmann/Kauffrau“ oder die allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. „e.K.“.

Mit Einwilligung des Kaufmanns kann diese Firma von Erben oder Erwerbern des Unternehmens unverändert oder mit einem Nachfolgezusatz fortgeführt werden, § 22 HGB. Gemäß § 24 HGB kann auch bei Veränderungen im Gesellschafterbestand einer Handelsgesellschaft die Firma grundsätzlich unverändert fortgeführt werden. Im Einzelfalle sind unzutreffend gewordene Firmierungen allerdings zu korrigieren, wenn die Gefahr einer Irreführung besteht.

Der Nichtkaufmann muss dagegen grundsätzlich unter seinem Vor- und Zunamen (bei einer GbR aller Gesellschafter) im Geschäftsverkehr auftreten, kann aber zusätzlich Phantasiebegriffe oder Sachzusätze verwenden. Die ausschließliche Führung einer Abkürzung oder eines erfundenen Namens ist Gewerbetreibenden, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, nicht erlaubt.

Die Firmenführung kann ein positives Image des Unternehmens fördern und erzielt einen gewissen Werbeeffect. Dies ist vor allem im Verkehr mit ausländischen Unternehmen wichtig, die Vertragsabschlüsse häufig von der Handelsregistereintragung abhängig machen. Aber auch Banken erkundigen sich vor einer Kreditvergabe oft nach der Handelsregistereintragung.

Durch die Handelsregistereintragung wird die Firma im Registerbezirk gegenüber gleich- oder ähnlichlautenden Firmierungen geschützt. Beachtet werden sollte, dass die Handelsregistereintragung zunächst nur regionale Schutzwirkung entfaltet und ggfs. ein zusätzlicher markenrechtlicher Schutz der Firma sinnvoll sein kann.

Bevor Sie die Eintragung Ihrer Firma in das Handelsregister anmelden, empfehlen wir Ihnen, die Firmenbezeichnung mit der Industrie- und Handelskammer abzustimmen. Hierdurch können Verzögerungen beim Eintragsverfahren und unnötige Kosten vermieden werden.

4. Vorschriften über Handelsgeschäfte

Das HGB enthält für Handelsgeschäfte bestimmte Sondervorschriften, die den Bedürfnissen des Handelsverkehrs angepasst sind und die deshalb Abweichungen gegenüber den Bestimmungen des BGB enthalten. Das HGB geht von der Selbstverantwortung des Kaufmanns aus und mutet ihm weitgehend selbst zu, die Risiken der von ihm getätigten Geschäfte abzuschätzen. Der Kaufmann wird daher vom Gesetz als weniger schutzwürdig angesehen.

Die wichtigsten dieser Besonderheiten haben wir nachfolgend zusammengestellt. Soweit darin von einem beiderseitigen Handelsgeschäft die Rede ist, meint dies einen Vertrag zwischen zwei Kaufleuten.

Schweigen auf Geschäftsbesorgungsanträge

Ein Vertrag kommt grundsätzlich nur zustande, wenn sich beide Seiten ausdrücklich damit einverstanden erklären. Schweigt hingegen ein Kaufmann auf einen Antrag, der auf eine Geschäftsbesorgung im Rahmen seines Gewerbes gerichtet ist, dann gilt dies als Annahme (§ 362 Absatz 1 HGB). Sie müssen also ausdrücklich widersprechen, wenn Sie das Geschäft nicht annehmen wollen.

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Mündliche oder telefonische Verhandlungen über Vertragskonditionen werden häufig durch einen der Beteiligten schriftlich bestätigt. Entspricht das Bestätigungsschreiben nicht dem Inhalt der vorherigen Vereinbarungen, muss ausdrücklich widersprochen werden. Anderenfalls kommt der Vertrag zu den Konditionen des Bestätigungsschreibens zustande.

Vergütung ohne ausdrückliche Vereinbarung

Kaufleute können auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einen Anspruch auf Vergütung geltend machen (§ 354 Absatz 1 HGB). Denn von ihnen wird nicht erwartet, Leistungen unentgeltlich zu erbringen. Sofern eine ausdrückliche Vereinbarung über die Höhe der Vergütung nicht erfolgt, gilt die „übliche Vergütung“, d.h. der ortsübliche Marktpreis, als vereinbart.

Zinsen (§§ 352, 353 HGB)

Kaufleute können bei beiderseitigen Handelsgeschäften Zinsen schon ab dem Tag der Fälligkeit fordern. Für den Zinsanspruch ist daher weder eine Mahnung noch ein Verschulden des Vertragspartners Voraussetzung.

Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern, ob im Handelsregister eingetragen oder nicht, kann bei Verzug ein erhöhter Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangt werden. Ist an dem Rechtsgeschäft ein Verbraucher beteiligt, beträgt der Verzugszinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen (§ 288 Absatz 4 BGB). Die Höhe des jeweils gültigen Basiszinssatzes kann bei der Deutschen Bundesbank unter: <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/basiszinssatz-nach---247-bgb-607820> erfragt werden.

Im Übrigen besteht unter Kaufleuten ein gesetzlicher Zinssatz von 5 % (352 HGB) anstelle von 4 % nach bürgerlichem Recht (246 BGB).

Formfreiheit von Bürgschaften, Schuldversprechen, Schuldanerkennnissen (§ 350 HGB)

Bürgschaften, Schuldversprechen und Schuldanerkennnisse sind nach dem BGB nur wirksam, wenn sie schriftlich erklärt werden. Dieser Schutz vor übereilten Erklärungen gilt für den Kaufmann nicht. Seine Erklärungen sind auch formfrei wirksam.

Sorgfaltspflicht (§ 347 HGB)

Bei Handelsgeschäften verlangt das Gesetz eine gegenüber dem gewöhnlichen Maßstab erhöhte Sorgfaltspflicht, die es als „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ beschreibt. Diese enthält z. B. die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung aller Brief-/Telefax-/Telegrammein- und -ausgänge, zur ausreichenden Versicherung wichtiger Sendungen, zur Prüfung von Unterschriften auf Schecks sowie zur sorgfältigen Aufbewahrung von Firmenbriefbögen und -stempeln, um Missbrauch zu verhindern.

Vertragsstrafe (§ 348 HGB)

Für ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen ist eine Herabsetzung unverhältnismäßig hoher Vertragsstrafeversprechen ausgeschlossen. Vor der Vereinbarung einer Vertragsstrafe muss daher sorgfältig geprüft werden, ob die Einhaltung des zugrunde liegenden Vertrages - auch durch Mitarbeiter – sichergestellt werden kann.

Unwirksamkeit von Abtretungsverboten (§ 354 HGB)

Bei beiderseitigen Handelsgeschäften kann ein Abtretungsverbot nicht wirksam vereinbart werden. Dies hat für den Kaufmann den Vorteil, dass er seine Forderungen auch dann als Sicherheit für Kredite abtreten kann, wenn dies vertraglich - z. B. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners - ausgeschlossen ist.

Laufende Rechnung / Kontokorrent (§ 355 HGB)

Im Handelsregister eingetragene Unternehmen können eine Kontokorrentabrede treffen. In einer längeren Geschäftsbeziehung werden dann die gegenseitigen Forderungen miteinander verrechnet und können nicht einzeln geltend gemacht werden. Nach Abschluss der vereinbarten Periode wird ein Saldo berechnet, der an die Stelle der ursprünglichen Forderungen tritt. Derjenige, zu dessen Gunsten sich ein Überschuss ergibt, kann ab dem Tag des Rechnungsabschlusses Zinsen verlangen, auch wenn das Kontokorrent bereits Zinsen enthält.

Annahmeverzug beim Handelskauf (§ 373 HGB)

Nimmt ein Käufer die bestellte Ware nicht ab, hat der Kaufmann weitergehende Rechte als ein Nichtkaufmann. Der Kaufmann kann die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers einlagern oder sie nach vorheriger Androhung öffentlich versteigern lassen.

Untersuchungs- und Rügeobliegenheit beim Handelskauf (§ 377 HGB)

Beim beiderseitigen Handelskauf unterliegt der Käufer bei der Warenannahme einer strengen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit. Er ist als Kaufmann verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel bzw. Fehllieferungen gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Unterlässt er dies, verliert er seine Gewährleistungsansprüche.

Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen offenen und verdeckten Mängeln. Als offen werden solche Mängel bezeichnet, die bei einer sorgfältigen Untersuchung nach Ablieferung der Ware erkennbar sind. Bei Lieferung größerer Mengen sind Stichproben zu nehmen (z. B. bei Konserven). Angelieferte Maschinen sind in Gang zu setzen. Eine Probeverarbeitung von Rohmaterial oder Werkstücken kann geboten sein, wenn ein Mangel des gelieferten Materials nur hierdurch erkennbar ist. Ist der Mangel bei einer solchen Untersuchung erkennbar, dann muss direkt anschließend gerügt werden. Schon geringe, bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang vermeidbare, Lässigkeit macht die Rüge verspätet. Bei leicht verderblichen Waren kann beispielsweise eine Untersuchung und Rüge noch am Tag der Anlieferung geboten sein.

Konnte der Mangel auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden und tritt er erst später zu Tage, so liegt ein verdeckter Mangel vor (Bsp.: die gezogenen Proben waren in Ordnung und erst später finden sich mangelhafte Produkte; der Mangel einer Maschine zeigt sich erst bei Aufnahme der Serienproduktion). Hier ist unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen. Da der Käufer für den Zeitpunkt der Entdeckung und die erfolgte Untersuchung beweispflichtig ist, sollten darüber Protokolle angelegt werden. Die Anzeige muss Art und Umfang der Mängel genau bezeichnen, damit später nicht andere Mängel „nachgeschoben“ werden können. Die in der Praxis zum Teil anzutreffende Kurznachricht „Die gelieferten Waren sind unbrauchbar“ reicht also nicht.

Erfolgt nach der ersten rechtzeitigen Rüge eine Nachbesserung und ist auch diese fehlerhaft, muss erneut gerügt werden.

Gerichtsstandsvereinbarung

Kaufleute können eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen, die insbesondere auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihrer Geschäftspartner enthalten sein kann.

5. Prokura / Handlungsvollmacht (§§ 48, 54 HGB)

Nur Kaufleute können Prokura erteilen. Der Prokurist erhält hierdurch eine sehr umfangreiche Vollmacht, die zur Erleichterung des Handelsverkehrs gegenüber Dritten praktisch nicht beschränkbar ist. Die Prokura ermächtigt zum Abschluss von Geschäften aller Art, die mit dem Handelsgewerbe zusammenhängen. Einzige Ausnahme ist die Belastung und Veräußerung von Grundstücken. Die Prokura ist wegen ihrer weit reichenden Bedeutung ins Handelsregister einzutragen.

Eine erteilte Prokura kann der Kaufmann nur im Innenverhältnis gegenüber dem Prokuristen beschränken. Überschreitet der Prokurist seine Vertretungsbefugnis, sind die geschlossenen Verträge zwar wirksam. Der Prokurist kann aber dem Unternehmen gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet sein.

Neben der Prokura ermöglicht das HGB dem Kaufmann auch, eine Handlungsvollmacht zu erteilen. Für deren Umfang gibt es drei Gestaltungsformen:

- Die Handlungsvollmacht zum Betrieb des gesamten Handelsgewerbes (Generalhandlungsvollmacht). Sie ist der Prokura ähnlich, beschränkt sich aber auf branchenübliche Geschäfte.
- Die Handlungsvollmacht zur Vornahme einer bestimmten Art von Geschäften (Arthandlungsvollmacht; z. B. Kassierer, Verkäufer). Sie ist der praktische Regelfall.
- Die Handlungsvollmacht zur Vornahme einzelner oder sogar eines einzigen zu einem Handelsgewerbe gehörenden Geschäfts (Spezialhandlungsvollmacht).

Die Handlungsvollmacht wird nicht in das Handelsregister eingetragen und kann ohne Formerfordernisse, z. B. auch mündlich, erteilt werden. Schon aus Beweisgründen ist aber eine schriftliche Erteilung zu empfehlen.

Die Rechtsprechung hat zwei Fallgruppen entwickelt, wonach ein Gewerbetreibender die Geschäfte eines vermeintlichen Vertreters auch ohne ausdrückliche Bevollmächtigung als bindend akzeptieren muss:

- Der Gewerbetreibende lässt es über einen längeren Zeitraum wissentlich geschehen, dass ein anderer für ihn als Vertreter auftritt (sog. Duldungsvollmacht).
- Der Gewerbetreibende kannte zwar das Handeln des Scheinvertreters nicht, hätte es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen und verhindern können (sog. Anscheinsvollmacht).

Die Bindungswirkung für den Gewerbetreibenden entfällt nur dann, wenn der Vertragspartner nicht schutzwürdig erscheint, z. B. weil er das Fehlen der Vertretungsmacht kannte.

6. Pflicht zum Führen von Handelsbüchern (§§ 238 ff. HGB)

Der Kaufmann hat die Pflicht, nachvollziehbare Aufzeichnungen über alle Geschäftsvorfälle und die Unternehmenslage anzufertigen und bereitzuhalten.

Hierzu gehören insbesondere die Buchführungspflicht: Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen, wozu auch die Pflicht gehört, Kopien sämtlicher Handelsbriefe zurückzuhalten. Ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen ist – auch nach Steuerrecht – zu kaufmännischer Buchführung verpflichtet. Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 600.000 EUR Umsatzerlöse und jeweils 60.000 EUR Jahresüberschuss aufweisen, sind von der handelsrechtlichen Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars befreit.

Inventarpflicht: Zu Beginn der Geschäftstätigkeit und zum Ende jedes Geschäftsjahres ist eine Inventur durchzuführen, bei der ein Verzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden mit Angabe ihrer Werte anzulegen ist.

Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses: Zu Beginn der Geschäftstätigkeit und zum Ende jedes Geschäftsjahres ist eine Bilanz aufzustellen, aus der sich das Verhältnis des Vermögens und der Schulden des Kaufmanns ergibt (Gewinn- und Verlustrechnung).

Aufbewahrungspflicht: Der Kaufmann hat die Pflicht, Handelsbücher, Inventare und Jahresabschlüsse und die dazugehörigen Belege mindestens zehn Jahre, Geschäftskorrespondenz mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren.

7. Öffentlicher Glaube des Handelsregisters

Das Handelsregister soll Klarheit für Rechtsverhältnisse schaffen, die das Handelsgeschäft betreffen. Dritte dürfen sich daher grundsätzlich auf die Richtigkeit des Handelsregisters verlassen, soweit es um eintragungspflichtige Tatsachen geht (z. B. Erteilung und Widerruf der Prokura, Auflösung einer Gesellschaft, Gesellschafterbestand, Vertretungsmacht der Gesellschafter, Geschäftsübergang). Umgekehrt müssen Dritte die eingetragenen Tatsachen auch gegen sich gelten lassen. Dies bedeutet im Einzelnen:

Der Rechtsverkehr kann sich darauf verlassen, dass nicht eingetragene Tatsachen nicht geltend gemacht werden können. Daher kann sich ein Kaufmann gegenüber einem Geschäftspartner z. B. nicht auf das Erlöschen einer Prokura, die Entziehung der Vertretungsmacht eines Gesellschafters oder einen Geschäftsübergang berufen, wenn der jeweilige Umstand nicht im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht worden ist.

Ist eine Tatsache eingetragen und bekannt gemacht worden, dann darf sich der Kaufmann nach Ablauf von 15 Tagen darauf berufen. Er kann z. B. auf das Erlöschen einer Prokura verweisen, auch wenn der Geschäftspartner das Handelsregister nicht eingesehen hat und daher keine Kenntnis hiervon hatte.

Ist eine Tatsache unrichtig bekannt gemacht worden, kann sich ein Geschäftspartner darauf berufen (Bsp.: Das Registergericht trägt fälschlich statt des X den Y als Prokuristen ein und ein Dritter verlässt sich darauf in Unkenntnis der falschen Bekanntmachung).

Halten Sie die Handelsregistereinträge für Ihr eigenes Unternehmen immer auf dem neuesten Stand. Überprüfen Sie nach einem Änderungsantrag, ob der Eintrag im Handelsregister richtig bekannt gemacht wurde.

Vorsicht:

Betrügerische Unternehmen haben es sich zur Einkommensquelle gemacht, Rechnungen zu verschicken, die den Rechnungen für eine Eintragung im Handelsregister zum Verwechseln ähnlich sehen. Achten Sie daher nach einer erfolgten Eintragung oder Änderung im Handelsregister auf solche Schreiben, die erst auf den zweiten Blick als „Offerte“ eines privaten Unternehmens zu erkennen sind. Fragen Sie im Zweifel bei Ihrer IHK nach.

Hinweis:

Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden